



Landratsamt Freising
Az. 32-5143-8-904/21

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 11. Bayerischen**

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Abs. 1 Satz 3 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer ab 22. Februar 2021 gültigen Fassung (11. BayIfSMV) gibt das Landratsamt Freising im Hinblick auf

1. Präsenzunterricht in Schulen, Einrichtungen und Förderzentren im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV,

2. den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV und
3. Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV

unter den dort jeweils genannten Voraussetzungen mit Wirkung ab dem 22. Februar 2021 bekannt, dass im Landkreis Freising der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird.

Freising, 18. Februar 2021

gez.
Diepold
Regierungsrat